

Sieben und zwanzigster Brief.

Nun will ich zu der Verfassung der reformirten Kirchen zurückkehren. — Sie können den Grund leicht einsehen, warum ich noch nichts von der lutherischen Konsistorialverfassung sage. Ich will eins nach dem andern schildern, damit das Gemälde von den konfusen Pinselstrichen nicht ganz und gar verunstaltet werde. —

Das königl. preussische reformirte Kirchen-Direktorium ist vom hochseligen Könige Fridrich Wilhelm den zehnten Julius 1713 gestiftet worden. Die Fundation Ihnen abzuschreiben wäre eine sehr vergebliche, Ihre Zeit übel belohnende Beschäftigung. Aber dagegen will ich Sie doch nicht leer ausgehn lassen. Sie sollen die Verfassung dieses Kollegiums gleich kennen lernen.

In den entferntesten Zeiten, schon unter Johann Sigismunds Regierung war ein Schatten oder vielmehr ein dunkles Vorbild dieses Kirchendirektoriums. — Es war der sogenannte Kirchenrath. — Er bestand anfänglich nur aus zwei Personen, dem Präsidenten Wolf Dietrich von Kochow, und dem Hofprediger Jüffel. — Anfänglich scheint er sich bloß mit Berathschlagungen, wie alles zum Fortgange der angefangenen Sache gut einzurichten sey, abgegeben zu haben, seit 1616 aber hat es das Ansehen, daß er auch eine Art von Jurisdiktion ausgeübt, — unruhige Prediger verhöret,
und